Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1952	Ausgegeben zu Wiesbaden am 23. Dezember 1952	Nr. 26

Tag	Inhalt:	Seite
18. 12. 52	(69) **Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen (HBG)**	171
18. 12. 52	(70) **Gesetz über die Aufnahme von Krediten**	171
19. 12. 52	(71) **Hessische Landesgebührenordnung für Rechtsanwälte**	171
19. 12. 52	(72) **Gesetz über die Wahrnehmung richterlicher Geschäfte durch Referendare**	174

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(69) **Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen (HBG).**

Vom 18. Dezember 1952.

Artikel I

In § 74 a Absatz 4 Satz 2 HBG in der Fassung des Angleichungsgesetzes vom 18. März 1952 (GVBl. S. 80) treten an die Stelle der Worte:

„innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes"

die Worte:

„bis zum 30. September 1953".

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1952 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 18. Dezember 1952.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Zinn — Der Minister der Finanzen In Vertretung Metzger

---

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(70) **Gesetz über die Aufnahme von Krediten.**

Vom 18. Dezember 1952.

§ 1

Die Landesregierung wird ermächtigt, im Wege des Kredits bis zu 50 Millionen Deutsche Mark zu beschaffen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 18. Dezember 1952.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Zinn — Der Minister der Finanzen In Vertretung Metzger

---

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(71) **Hessische Landesgebührenordnung für Rechtsanwälte.**

Vom 19. Dezember 1952.

Artikel 1

Anwendungsgebiet des Gesetzes

Die Vergütung für die Berufstätigkeit der Rechtsanwälte bestimmt sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes, soweit sie nicht bundesgesetzlich oder anderweitig geregelt ist.

Artikel 2

Anwendung der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte

Die Deutsche Gebührenordnung für Rechtsanwälte ist entsprechend anzuwenden auf die Berufstätigkeit der Rechtsanwälte

1. in den vor besondere Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf welche die Zivilprozeßordnung oder die Strafprozeßordnung Anwendung finden;
2. in jedem durch eine Verfahrensordnung geregelten Streitverfahren, insbesondere vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten;
3. in Steuersachen (Bearbeitung nichtstreitiger Steuersachen).

Artikel 3

Volle Gebühr

Volle Gebühr im Sinne dieses Gesetzes ist die im § 9 der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte bestimmte Gebühr. Der Mindestbetrag einer Gebühr beträgt 2 Deutsche Mark Pfennigbeträge sind auf volle 10 Deutsche Pfennig aufzurunden.

Artikel 4

Zwangsversteigerung

(1) Im Zwangsversteigerungverfahren erhält der Rechtsanwalt je drei Zehntel der vollen Gebühr für die Vertretung eines Beteiligten

1. bis zu dem Zeitpunkt der Einleitung des Verteilungsverfahrens,
2. im Verteilungsverfahren.

(2) Drei Zehntel der vollen Gebühr erhält der Rechtsanwalt außerdem für die Wahrnehmung der Versteigerungstermine.

(3) Drei Zehntel der vollen Gebühr für die Vertretung im Verteilungsverfahren steht dem Rechtsanwalt auch dann zu, wenn unter seiner Mitwirkung eine außergerichtliche Verteilung stattfindet.

(4) Als Wert ist der Gebührenberechnung zugrunde zu legen:

1. für die Vertretung des Gläubigers oder eines anderen Berechtigten (§ 9 Nummer 1 und 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung): der Wert des ganzen ihm zustehenden Rechtes mit Nebenforderungen, auch wenn das Verfahren nur wegen einer Teilforderung betrieben wird;
2. für die Vertretung eines anderen Beteiligten: der Wert des Gegenstandes der Zwangsversteigerung oder des Verteilungsverfahrens oder des Anteils des Vertretenen an diesem Gegenstande;
3. für die Vertretung des Gläubigers, wenn sie vor dem Versteigerungstermin beendigt und kein anderer Termin wahrgenommen wurde: der Wert des Anspruchs, wegen dessen die Zwangsversteigerung beantragt worden ist, einschließlich Nebenforderungen.

(5) Im Falle des Absatzes 4 Nummer 1 und 3 ist der Wert des Gegenstandes der Zwangsversteigerung oder des Verteilungsverfahrens einzusetzen, wenn dieser geringer ist.

(6) Der Wert des Gegenstandes der Zwangsversteigerung oder des Verteilungsverfahrens ist nach den für die Gerichtskosten geltenden Vorschriften zu berechnen.

Artikel 5

Zwangsverwaltung

(1) Für die Vertretung des Gläubigers, des Schuldners oder des Konkursverwalters im Verfahren der Zwangsverwaltung einschließlich des Verteilungsverfahrens erhält der Rechtsanwalt drei Zehntel der vollen Gebühr nach dem Wert der jährlichen Einkünfte, jedoch mindestens 5 Deutsche Mark für jedes angefangene Jahr. Auf die Berechnung der Gebühr sind die Vorschriften über die Gerichtskosten entsprechend anzuwenden.

(2) Der Vertreter des Antragstellers erhält außerdem eine einmalige Gebühr in Höhe von drei Zehnteln der vollen Gebühr nach dem Werte der jährlichen Einkünfte; ist ein Gläubiger der Antragsteller und ist der Betrag der beizutreibenden Forderung und der miteinzuziehenden Zinsen geringer als der Wert der jährlichen Einkünfte, so ist dieser Betrag für die Gebührenberechnung maßgebend.

(3) Beschränkt sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts auf die Vertretung in dem Verfahren wegen Anordnung der Zwangsverwaltung, so erhält er nur die im Absatz 2 bestimmte Gebühr.

(4) Vertritt der Rechtsanwalt in einem Verteilungsverfahren der Zwangsverwaltung einen anderen Beteiligten als den Gläubiger, den Schuldner oder den Konkursverwalter, so ist Artikel 4 entsprechend anzuwenden. Hierbei ist für die Berechnung des Wertes wiederkehrender Leistungen der Wert der Leistungen eines Jahres, für die Berechnung des Gegenstandes des Verteilungsverfahrens der Wert der Einkünfte eines Jahres maßgebend.

(5) Einkünfte im Sinne dieses Artikels sind die Einkünfte abzüglich der Verwaltungskosten.

Artikel 6

Verteilungsverfahren außerhalb der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung

Für die Tätigkeit in einem Verteilungsverfahren außerhalb der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung erhält der Rechtsanwalt Gebühren entsprechend Artikel 4.

Artikel 7

Zwangsliquidation einer Bahneinheit

(1) Für die Vertretung eines Beteiligten im Verfahren der Zwangsliquidation einer Bahneinheit erhält der Rechtsanwalt drei Zehntel der vollen Gebühr. Der Vertreter des Antragstellers erhält außerdem drei Zehntel der vollen Gebühr für die Vertretung in der Versammlung der Bahnpfandgläubiger.

(2) Für die Wertberechnung gilt Artikel 4 Absatz 4 bis 6 sinngemäß.

Artikel 8

Anträge an Behörden

(1) Für Anträge, Erklärungen und Beschwerden bei Behörden oder selbständigen öffentlichen Beamten erhält der Rechtsanwalt drei Zehntel der vollen Gebühr, jedoch mindestens 2 Deutsche Mark.

(2) Für kurze Anzeigen und einfache Benachrichtigungen, die keine rechtlichen Ausführungen oder sachlichen Auseinandersetzungen enthalten, für Beschleunigungsgesuche, Gesuche um Erteilung von Ausfertigungen oder Abschriften sowie überhaupt für Schreiben, die nur den äußeren Betrieb einer Sache betreffen, erhält der Rechtsanwalt eine Gebühr von 2 bis 10 Deutsche Mark, wenn ihm in der gleichen Angelegenheit keine andere Gebühr zusteht.

Artikel 9

Schreiben an Privatpersonen

(1) Für Mahnungen, Kündigungen oder Schreiben ähnlicher Art, die rechtliche Ausführungen oder sachliche Auseinandersetzungen enthalten, erhält der Rechtsanwalt zwei Zehntel der vollen Gebühr. Für Schreiben dieser Art, die weder rechtliche Ausführungen noch sachliche Auseinandersetzungen enthalten, erhält der Rechtsanwalt zwei Zehntel der vollen Gebühr, wenn ihm in der

gleichen Angelegenheit keine andere Gebühr zusteht.

(2) Für die der Einleitung eines Prozesses vorausgehenden Mahnungen, Kündigungen oder Schreiben ähnlicher Art erhält der Rechtsanwalt keine besondere Gebühr, wenn ihm die Prozeßgebühr ganz oder teilweise zusteht. Ist die Prozeßgebühr niedriger als die Gebühr nach Absatz 1, erhält der Rechtsanwalt jedoch den Betrag, um welchen diese Gebühr die Prozeßgebühr übersteigt.

Artikel 10

Gemeinsame Vorschriften für Artikel 8 und 9

(1) In den Fällen der Artikel 8 und 9 stehen dem Rechtsanwalt zusätzlich fünf Zehntel der vollen Gebühr zu, falls die Durchführung des Auftrags durch Beschaffung oder Sichtung von Unterlagen eine besonders umfangreiche Vorbereitung oder eine besonders schwierige rechtliche Nachprüfung erfordert.

(2) Der Gesamtbetrag der in der gleichen Angelegenheit in einer Instanz nach den Artikeln 8 und 9 anzusetzenden Gebühren darf

a) fünf Zehntel der vollen Gebühr nicht übersteigen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen,

b) die volle Gebühr nicht übersteigen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

Artikel 11

Wahrnehmung von Terminen

(1) Für die Wahrnehmung eines Termins sowie für eine auf Wunsch der Partei vorgenommene Besprechung bei einer Behörde, einem Beamten oder einem Sachverständigen, der als Gehilfe der Behörde oder des Beamten tätig wird, erhält der Rechtsanwalt drei Zehntel der vollen Gebühr. Werden in der gleichen Angelegenheit mehrere Termine wahrgenommen, so beträgt die Gebühr für jeden weiteren Termin zwei Zehntel der vollen Gebühr. Das gleiche gilt für Besprechungen der genannten Art.

(2) Der Gesamtbetrag der Gebühren nach Absatz 1 darf in der gleichen Angelegenheit in einer Instanz eine volle Gebühr nicht übersteigen.

Artikel 12

Rat und Besprechung

(1) Für einen Rat oder eine Besprechung mit der Partei erhält der Rechtsanwalt drei Zehntel der vollen Gebühr, falls nicht eine der in Artikel 8 bis 11 bestimmten Gebühren anzusetzen ist.

(2) Drei Zehntel der vollen Gebühr gemäß Absatz 1 stehen dem Rechtsanwalt in der gleichen Angelegenheit in einer Instanz nur einmal zu, es sei denn, daß auf Grund mehrerer Aufträge nacheinander Rat erteilt oder eine Besprechung gehalten wird.

Artikel 13

Vergleichsgebühr

Hat der Rechtsanwalt bei einem außergerichtlichen Vergleich mitgewirkt, so erhält er zusätzlich die volle Gebühr als Vergleichsgebühr.

Artikel 14

Entwurf von Urkunden u. a.

(1) Für den Entwurf einer Urkunde, für den Empfang, die Verwahrung und die Auszahlung von Geldern und Wertpapieren in Angelegenheiten, die nicht zur streitigen Rechtspflege gehören, sowie für die Vermittlung einer Auseinandersetzung auf Wunsch sämtlicher Beteiligten erhält der Rechtsanwalt die Gebühren in gleicher Höhe wie ein Notar nach der Kostenordnung.

(2) Hat der Rechtsanwalt die von ihm entworfene Urkunde bei einer Behörde oder bei einem selbständigen öffentlichen Beamten vorgelegt und ist ihm dadurch der Anspruch auf eine Vergütung nach Artikel 8 Absatz 1 erwachsen, so steht ihm nur die höhere Gebühr zu.

Artikel 15

Generalklausel

Ist für das dem Rechtsanwalt übertragene Geschäft keine Gebühr bestimmt, so erhält er eine unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte und dieses Gesetzes zu bemessende Gebühr. Das gleiche gilt, soweit für die begonnene oder vorbereitete Ausführung eines vor der vollständigen Ausführung erledigten Auftrags keine Gebühr vorgesehen ist.

Artikel 16

Schreib- und Postgebühren

(1) Dem Rechtsanwalt stehen Schreibgebühren zu:

1. für die auf besonderes Verlangen gefertigten Abschriften;
2. für Schreibwerk, das außerhalb des Rahmens einer gebührenpflichtigen Tätigkeit entsteht.

(2) Für die Höhe der Schreibgebühren sowie für die Erstattung der Postgebühren und sonstigen Auslagen gelten die Vorschriften der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

Artikel 17

Anwendung einzelner Vorschriften der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte

(1) Die Vorschriften der §§ 2 bis 6, 10 bis 12, 77 bis 86, 88, 93, 94 der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte sind in den Fällen der Artikel 4 bis 15 entsprechend anwendbar, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) In den Fällen der Artikel 4 bis 7 sind auch die Vorschriften der §§ 7, 25, 26, 29 bis 32, 35, 36, 48 bis 51 der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte entsprechend anzuwenden. Steht dem Rechtsanwalt in derselben Instanz eine Gebühr für den Antrag auf Eintragung einer Sicherungshypothek zu, so wird diese auf die im Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1, im Artikel 5 Absatz 2 und im Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 bestimmten Gebühren angerechnet.

Artikel 18

Tätigkeit, die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nicht voraussetzt

Allgemeine Vorschriften über die Vergütung für eine Tätigkeit, welche die Zulassung zur Rechts-

anwaltschaft nicht voraussetzt, sind auch für die Rechtsanwälte maßgebend.

Artikel 19

Übergangsvorschrift

Soweit Gebühren für ein Verfahren erhoben werden, gelten für das gesamte Verfahren die bisherigen Vorschriften, wenn das Verfahren bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet war. Soweit für Verfahren Gebühren nach Zeitabschnitten erhoben werden, werden die Gebühren erst nach Ablauf des bei Inkrafttreten dieses Gesetzes laufenden Zeitabschnittes nach den neuen Vorschriften erhoben.

Artikel 20

Zusatzbestimmungen

Soweit das Bundesgesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Kostenrechtes vom 7. August 1952 (BGBl. I S. 401) Zusatzbestimmungen zu der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte und der Kostenordnung enthält, sind diese Zusatzbestimmungen in die Verweisungen einzubeziehen.

Artikel 21

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1953 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten vorbehaltlich des Artikels 19 außer Kraft die Preußische Landesgebührenordnung für Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher vom 28. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 410) in der Fassung der Verordnungen vom 18. Dezember 1923 (Gesetzsamml. S. 556) und 2. Juli 1926 (Gesetzsamml. S 192), soweit sie nicht bereits durch die Hessische Landesgebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 19. Oktober 1951 (GVBl. S. 72) außer Kraft gesetzt worden ist, und die Landesgebührenordnung für Rechtsanwälte in Hessen vom 24. Juli 1923 (Reg.-Bl. S. 229) in der Fassung vom 20. August 1932 (Reg.-Bl. S. 108).

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 19. Dezember 1952.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident und der Minister der Justiz

Zinn

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(72)

Gesetz über die Wahrnehmung richterlicher Geschäfte durch Referendare.

Vom 19. Dezember 1952.

§ 1

(1) Referendare, die im Vorbereitungsdienst seit mindestens einem Jahr und drei Monaten beschäftigt sind, können mit der Wahrnehmung einzelner richterlicher Geschäfte betraut werden. Zuständig ist der ausbildende Richter, im Falle eines Bedürfnisses auch der Vorstand des Gerichts im Einvernehmen mit dem für diese Geschäfte zuständigen Richter oder seinem geschäftsplanmäßigen Vertreter; in diesem Falle ist der Auftrag durch den geschäftsplanmäßig zuständigen Richter oder seinen geschäftsplanmäßigen Vertreter aktenkundig zu machen, sonst durch den ausbildenden Richter. Die Zuständigkeit des ausbildenden Richters zur Betrauung von Referendaren mit der Wahrnehmung richterlicher Geschäfte beschränkt sich auf seinen Geschäftsbereich.

(2) Referendare sind nicht befähigt, Urteile zu fällen, Eide abzunehmen, Verfügungen von Todes wegen oder Eheverträge zu beurkunden, über Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Verhaftungen zu entscheiden oder die Geschäfte des Amtsrichters bei Bildung der Schöffen- und Schwurgerichte wahrzunehmen.

(3) Beim Oberlandesgericht dürfen Referendare richterliche Geschäfte nicht wahrnehmen.

§ 2

(1) Das Gesetz tritt am 1. Januar 1953 in Kraft.

(2) Folgende Vorschriften werden aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind:

1. die §§ 39 Absatz 3 Satz 2, 46 Absatz 5 der Justizausbildungsordnung in der Fassung des Artikels IV der Verordnung über die Befähigung zum Richteramt, zur Staatsanwaltschaft, zum Notariat und zur Rechtsanwaltschaft vom 4. Januar 1939 (RGBl. I S. 5);
2. § 2 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 (GS. S. 230) in der Fassung des Artikels 130 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 (GS. S. 249) und des Gesetzes vom 29. September 1923 (GS. S. 457);
3. § 6 Absatz 3 der großherzoglich-hessischen Verordnung, die Vorbereitung für den Staatsdienst im Justiz- und Verwaltungsfach betreffend, vom 30. April 1879 (RegBl. S. 189) in der Fassung des § 1 der Verordnung vom 9. Dezember 1905 (RegBl. S. 321).

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 19. Dezember 1952.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident und der Minister der Justiz

Zinn

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —.23. Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM —.27 Postzustellgebühr Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 26 können nur von dem Verlag, Wiesbaden Langgasse 21. zum Preise von DM —.25 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier" Nr 9815 Frankfurt Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Verlag WIESBADENER KURIER — Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden. Langgasse 21. — Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH. Wiesbaden, Langgasse 21.